

## **SATZUNG DER JUNGEN UNION WILHELMSHAVEN**

### **§ 1 Wesen, Ziel, Rechtsstellung**

Der Kreisverband der Jungen Union Wilhelmshaven im Landesverband Oldenburg der Jungen Union Deutschlands führt den Namen „Junge Union Wilhelmshaven“. Er ist der freiwillige Zusammenschluss junger Menschen, welche die Gesellschaft im christlich-demokratischen Geist mit gestalten wollen.

Das Ziel der Jungen Union Wilhelmshaven ist es, junge Menschen zu gewinnen, die in der Bundesrepublik Deutschland Verantwortung tragen wollen. Die Junge Union Wilhelmshaven fühlt sich konservativ-fortschrittlichen, humanistischen und christlichen Werten verbunden und möchte diesen zu mehr Ansehen in der Gesellschaft verhelfen.

Der Kreisverband Wilhelmshaven ist eine selbstständige Organisation mit eigener Willensbildung. Er arbeitet mit der Christlich Demokratischen Union auf allen Ebenen auf Grundlage des Vertrauens zusammen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied des Kreisverbandes Wilhelmshaven kann jeder werden, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen der Jungen Union bekennt, mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern er sich zu den im § 1 niedergelegten Grundsätzen bekennt. Dies gilt nicht für Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren haben, die einer konkurrierenden politischen Organisation, Partei oder Wählergemeinschaft außer den Unionsparteien angehören.

Es ist eine Fördermitgliedschaft möglich für Mitglieder, die das 35. Lebensjahr bereits vollendet haben und die Ziele der Jungen Union weiterhin unterstützen möchten. Die Mitgliedschaft in der Jungen Union Wilhelmshaven setzt keine Mitgliedschaft in den Unionsparteien voraus.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Antragstellung des Neumitglieds und durch einen bestätigten Vorstandsbeschluss erworben. Erfolgt keine schriftliche Ablehnung innerhalb von vier Wochen nach Eingang beim Kreisverband, gilt die Aufnahme als bestätigt. Gegen eine Ablehnung kann beim Landesvorstand oder beim Landesschiedsgericht Berufung eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch altersbedingtes Ausscheiden, Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied scheidet nach der Vollendung des 35. Lebensjahres aus. Die Mitgliedschaft besteht für den Zeitraum, für den ein Mitglied vor der Vollendung des 35. Lebensjahres erworbene Wahlämter entsprechend der Satzung bekleidet, auch über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus.

Der Austritt ist schriftlich beim Kreisverband mit Abgabe des Mitgliedsausweis zu erklären. Er ist mit Eingang beim Kreisverband wirksam. Die Beitragspflicht erlischt am Ende jenes Monats, in dem die Austrittserklärung beim Kreisverband eingeht.

Ist ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Rückstand, so kann dies vom Kreisvorstand als Erklärung seines Austritts behandelt werden und ist dann dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, wobei auf die Möglichkeit des Wiedereintritts hingewiesen wird.

Ausschlussgründe liegen vor, wenn ein Mitglied

- a) Wegen verfassungsfeindlicher Handlungen rechtswirksam verurteilt wurde,
- b) Vorsätzlich zum Schaden der JU gegen Satzungsbestimmungen verstoßen hat,
- c) Gelder, die im Zusammenhang mit der JU stehen, veruntreut hat.

Bei Vorliegen von Ausschlussgründen entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit über den Ausschuss.

Gegen die Entscheidung kann der Betroffene beim Landesvorstand oder beim Landesschiedsgericht Protest einlegen.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen.

Das aktive und passive Wahlrecht setzt eine ordnungsgemäße Beitragszahlung voraus. Die Beitragshöhe beträgt mindestens 2 Euro pro Monat. Der Beitrag kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ganz oder teilweise reduziert werden.

Fördermitglieder lt. § 2 Abs. 2 haben weder ein aktives noch passives Wahlrecht.

### **§ 4 Aufgaben des Kreisverbandes**

Der Kreisverband hat die Aufgabe:

1. Für die Zielender Jungen Union einzutreten und zu werben,
2. Die Mitglieder über gesellschaftliche und politische Fragen zu informieren und die politische Willensbildung anzuregen,

3. Die Mitwirkung der Jungen Union Wilhelmshaven in den kommunalen Vertetungskörperschaften vorzubereiten und zu unterstützen.
4. Die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes umzusetzen.

## **§ 5 Organe des Kreisverbandes**

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreismitgliederversammlung
2. Der Kreisvorstand.

## **§ 6 Kreismitgliederversammlung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Bestimmung der Richtlinien für die politische Arbeit des Kreisverbandes,
  - Die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Kreisverbandes,
  - Die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Kreisvorstandes,
  - Die Wahl des Kreisvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kreisschatzmeisters, der weiteren Vorstandsmitglieder der Rechnungsprüfer sowie der Delegierten zu den Gremien der Landesverbände Oldenburg und Niedersachsen.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen der wenn ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Kreisvorstand beantragt.

## **§ 7 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) Dem ersten stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) Dem Schatzmeister, der zugleich zweiter stellvertretender Kreisvorsitzender ist,
- d) Bis zu drei weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

Kraft Amtes im Vorstand vertreten ist der / die Vorsitzende der Schüler Union Wilhelmshaven oder dessen Stellvertreter/in.

Weitere Mitglieder des Kreisverbandes können auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss des Kreisvorstandes kooptiert werden.

(2) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte und vertritt die Junge Union Wilhelmshaven nach außen. Er nimmt Stellung zu aktuell-politischen Themen und gesellschaftlichen Fragen. Er ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden.

(3) Der Kreisvorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen.

(4) Der Kreisvorstand tritt mindestens alle 2 Monate zusammen.

(5) Der Kreisvorstand kann Geschäftsführer und Pressesprecher berufen und abberufen.

(6)\* Im Falle des Eintritts von Naturkatastrophen, wie etwa eine Pandemie, o.Ä. soll der Kreisvorstand auch über seine gewählte Amtszeit nach § 12 der Satzung geschäftsführend im Amt bleiben, um die Interessen der Jungen Union Wilhelmshaven nach außen zu präsentieren. Ebenfalls ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet die sonstigen Geschäfte der Jungen Union Wilhelmshaven zu führen. Um den Weg für Neuwahlen zu ebnen muss der geschäftsführende Vorstand einmal im Quartal die Machbarkeit zur Durchführung von Wahlen aufgrund behördlicher Anordnungen und Gesetze prüfen.

*\*(Anm. Abs. 6 wurde durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 02. April 2022 in die Satzung vom 15. Juli 2014 aufgenommen.)*

## **§ 8 Finanzen**

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch die Mitglieds- und Sonderbeiträge sowie Spenden aufgebracht. Der Kreisverband entrichtet Beiträge an den Landesverband entsprechend dem Landesstatut. Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Schatzmeister und der Kreisvorsitzende haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Haushaltsplan wird vom Kreisschatzmeister und vom Kreisvorsitzenden aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet. Die Durchführung obliegt dem Schatzmeister.

Die Vollmacht für das Bankkonto der Jungen Union Wilhelmshaven steht einerseits dem amtierenden Schatzmeister zu. Des Weiteren ist der / die Geschäftsführer / in der CDU Wilhelmshaven Kraft seines Amtes im Besitz einer entsprechenden Vollmacht, die jedoch nur genutzt werden darf, wenn:

- der JU - Schatzmeister seine Aufgaben zeitweise nicht erfüllen kann,
- Der JU - Schatzmeister sein Amt nicht mehr ausführen kann

- oder der Posten des JU - Schatzmeisters bei den Vorstandswahlen nicht besetzt werden konnte.

Die Übertragung der Aufgaben des JU - Schatzmeisters auf den / die Geschäftsführer / in der CDU wird durch den Kreisvorsitzenden vereinbart.

Finanzielle Ausgaben i. H. v. Bis zu 25 Euro kann der Kreisschatzmeister oder der Kreisvorsitzende ohne vorherige Rücksprache tätigen. Ausgaben i. H. v. Bis zu 50 Euro müssen vom Kreisschatzmeister und vom Kreisvorsitzenden gemeinsam beschlossen werden. Alle Ausgaben über 50 Euro bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Ladungsfristen**

- (1) Kreismitgliederversammlungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform einberufen werden. Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen können mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- (2) Anträge zu ordentlichen Kreismitgliederversammlungen müssen eine Woche vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, sofern in der schriftlichen Einladung keine Antragsfrist definiert wurde.
- (3) Antragsberechtigt sind:
  - a) der Kreisvorstand,
  - b) Jedes Mitglied des Kreisverbandes
- (4) Der Kreisvorstand ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von einem Tag einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Alle Ladungsfristen beginnen mit dem Absendedatum.

## **§10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussfähigkeit festgestellt ist. Kreismitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die Ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

## **§ 11 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 12 Durchführung von Wahlen**

(1)\* Wahlen erfolgen auf zwei Jahre. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

*\*(Anm. Abs. 1 wurde durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 02. April 2022 in der Satzung vom 15. Juli 2014 abgeändert.)*

(2) Die Wahl des Kreisvorsitzenden, des Stellvertreters und des Schatzmeisters bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Sind zwei oder mehr Bewerber bei einer Wahl zu wählen, so erfolgt die Wahl durch Sammelabstimmung. Jeder Stimmberechtigte hat dann so viele Stimmrechte, wie Bewerber zu wählen sind. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf Sie vereinigten Stimmen als gewählt.

(4) Bei Stimmengleichheit oder Nichterreicherung der erforderlichen Mehrheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) Wahlen werden grundsätzlich geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Solange kein Stimmberechtigter widerspricht, ist die Wahl auch durch offene Abstimmung möglich. Dies gilt nicht in Fällen des Absatzes 2.

## **§ 13 Sitzungsniederschriften**

Über Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, in der minimal die anwesenden Personen und die Beschlüsse festgehalten werden. Sie wird vom Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung mit einer

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen, die ausschließlich stilistischer oder orthografischer Art sind, können vom Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. In dringlichen Fällen können Satzungsänderungen vom Vorstand auch als Tischvorlage eingebracht werden.

### **§ 15 Auflösung des Kreisverbandes**

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die vorgesehene Auflösung des Kreisverbandes muss auf der Tagesordnung vermerkt sein.
- (2) Das Vermögen des Kreisverbandes geht dabei in den Landesverband der Jungen Union Oldenburg über.

### **§ 16 Geschäftsordnung**

Der Kreisverband der Jungen Union Wilhelmshaven gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Für Änderungen der Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen des § 14.

### **§ 17 Widerspruchsfreies Satzungsrecht**

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Jungen Union Deutschlands, der Landessatzung der Jungen Union Niedersachsen und der Landessatzung der Jungen Union Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung ist mit Ihrer Verabschiedung auf der Kreismitgliederversammlung vom 02. April 2022 in Kraft getreten, und löste die bisherige Satzung vom 15. Juli 2014 ab.